

01.08.2011

Sitzungsvorlage Nr. 134/11

Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS)
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	21.09.2011
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	10.10.2011
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	11.10.2011
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2011
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.02 , Tageseinrichtungen/Tagespflege		

Beschlussvorschlag

Folgender, gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW am 03.08.2011 im Wege äußerster Dringlichkeit von Herrn Landrat Makiolla und dem Kreisausschussmitglied Frau Hosang gefasster Beschluss wird genehmigt:

Die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) wird beschlossen. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Begründung der Vorlage

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 22.07.2011 das Erste Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verabschiedet.

Im neuen § 23 Abs. 3 KiBiz wird die Elternbeitragsfreiheit ein Jahr vor der Einschulung geregelt:

„Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.“

Für den durch das elternbeitragsfreie Jahr entstehenden Einnahmeausfall gewährt das Land dem zuständigen Jugendamt gem. § 22 Abs. 4 KiBiz einen finanziellen Ausgleich. Der Ausgleich soll durch eine Verordnung geregelt werden, die derzeit noch erarbeitet wird. Ob der Ausgleich durch eine Pauschale in Höhe von 19 Prozent oder über eine Spitzabrechnung erfolgen wird, steht noch nicht fest.

Diese neu im Gesetz geregelte Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres hat Auswirkungen auf die Geschwisterkindregelung des § 5 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung des Kreises Unna (EKBS). Hiernach sind alle jüngeren Geschwister, die ebenfalls eine Einrichtung besuchen, vom Beitrag befreit bzw. das Kind mit dem höchsten Beitrag ist beitragspflichtig.

Eine solche Befreiung für Geschwisterkinder war seinerzeit im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geregelt, ohne dass es hierfür einen finanziellen Ausgleich gegeben hätte. Der Kreis Unna hat – wie viele andere Kommunen auch – diesen Befreiungstatbestand bei Erlass seiner Satzung übernommen, um Eltern auch weiterhin finanziell zu entlasten.

Die jetzt erfolgte gesetzliche Änderung führt dazu, dass unter Anwendung der bisherigen Regelungen jüngere Geschwisterkinder grundsätzlich beitragspflichtig werden, da das Kind, welches sich ein Jahr vor der Einschulung befindet, vom Beitrag befreit wird.

Allerdings erfolgt für diese Beitragsfreistellung ein Ausgleich der ausfallenden Elternbeiträge durch das Land. Bei Beibehaltung der bisherigen Satzungsregelung würde der Kreis Unna damit einen doppelten Elternbeitrag erhalten.

In einem neuen Absatz 6 im § 5 EKBS soll deshalb die Neuregelung der Elternbeitragsfreiheit ein Jahr vor der Einschulung aufgenommen und gleichzeitig die Geschwisterkindbefreiung während des beitragsfreien Jahres geregelt werden. Diese Befreiung wird auch auf Pflegekinder angewendet.

Da mit Beginn des neuen Kindergartenjahres zum 1. August 2011 die entsprechenden Änderungsbescheide, die aufgrund der gesetzlichen Neuregelung erforderlich sind, erlassen werden müssen, ist eine kurzfristige Satzungsänderung erforderlich.

